

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Nachweise für Desinformationskampagnen in Thüringen – nachgefragt Teil 3

Die Antwort der Landesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/991 beschreibt die Abgrenzung zwischen legitimer politischer Kommunikation, zugesetzter Meinung und gezielter Desinformation ausschließlich theoretisch, ohne konkrete Beispiele zu nennen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die **Kleine Anfrage 8/1275** vom 11. August 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. September 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Thüringer Landtags dient der politischen Kontrolle der Landesregierung. Eine Antwort- und Informationsbeschaffungspflicht besteht nur bei Fragen, die sich auf ein Themenfeld beziehen, das zum Kompetenzbereich der Landesregierung gehört, das heißt sowohl in die Kompetenz des Freistaats Thüringen als auch in die Organkompetenz der Landesregierung fällt.

Der Informationsanspruch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die legitime politische Kommunikation und zugesetzte Meinungsäußerung, auf die die Fragestellenden Bezug nehmen. Zudem sind sie Bestandteil der freien Meinungsäußerung.

1. Existieren verwaltungsinterne oder öffentlich zugängliche Leitlinien, Handreichungen oder Schulungsmaterialien der Landesregierung oder ihrer nachgeordneten Behörden, in denen diese Abgrenzung operationalisiert wird (mit Fundstelle oder als Anlage)?
2. Welche Stellen der Landesregierung wenden diese Abgrenzung in der Praxis an?
3. Wie wird die Einhaltung der Abgrenzungskriterien überprüft?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Verwaltungsinterne Leitlinien, Handreichungen oder Schulungsmaterialien existieren nicht, im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche mindestens zwei konkreten Beispiele aus Thüringen seit 2020 führt die Landesregierung für legitime politische Kommunikation der einzelnen im Thüringer Landtag vertretenen Parteien jeweils an, deren jeweilige Zuordnung wie begründet wird (Gliederung nach Partei)?

5. Welche mindestens zwei konkreten Beispiele aus Thüringen seit 2020 führt die Landesregierung für zugespitzte Meinung der einzelnen im Thüringer Landtag vertretenen Parteien jeweils an, deren jeweilige Zuordnung wie begründet wird (Gliederung nach Partei)?
6. Welche mindestens zwei konkreten Beispiele aus Thüringen seit 2020 führt die Landesregierung für gezielte Desinformation der einzelnen im Thüringer Landtag vertretenen Parteien jeweils an, deren jeweilige Zuordnung wie begründet wird (Gliederung nach Partei)?

Antwort zu den Fragen 4 bis 6:

Die Landesregierung unterscheidet nicht wie in den Fragen 4 und 5 zwischen legitimer politischer Kommunikation und zugespitzter Meinung. Die Landesregierung sieht davon ab, die politische Kommunikation der im Landtag vertretenen Parteien im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts zu bewerten.

7. Welche Unterschiede bestehen nach Bewertung der Landesregierung zwischen der Anwendung dieser Kriterien auf Regierungsparteien, Oppositionsparteien und nicht im Landtag vertretene Parteien?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

8. Wurden seit 2020 Fälle dokumentiert, in denen eine Äußerung zunächst als legitime politische Kommunikation oder zugespitzte Meinung eingeordnet, später jedoch als Desinformation bewertet wurde (mit Angabe der Gründe für die Neubewertung)?

9. Welche rechtlichen oder fachlichen Instanzen sind in solche Neubewertungen eingebunden?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Wie wird sichergestellt, dass kritische Meinungsäußerungen gegenüber Regierungshandeln nicht fälschlich als Desinformation eingestuft werden?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 zur Kleinen Anfrage 8/991 verwiesen.

11. Gibt es in der Landesregierung ein Verfahren, um Vorwürfe einer falschen Einstufung zu prüfen und gegebenenfalls zu revidieren (mit Darstellung des Ablaufs)?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 4 und 5 zur Kleinen Anfrage 8/991 verwiesen.

12. Welche Auswirkungen hätte eine falsche Einstufung als Desinformation für den Betroffenen (zum Beispiel reputationsschädigend, rechtlich, medienwirksam)?

Antwort:

Die Landesregierung kann diese hypothetische Fragestellung nicht beantworten.

13. Wann erfolgen unter welchen Umständen und in welcher konkreten Form eine Information an den Urheber und an den Betroffenen von Desinformationskampagnen durch die Landesregierung?

Antwort:

Es wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 4 und 5 zur Kleinen Anfrage 8/991 verwiesen.

Maier
Minister